

# **Studienordnung**

für die Studiengänge der

## **Volkswirtschaftslehre**

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

mit den Abschlüssen

„Diplom-Volkswirt“/„Diplom-Volkswirtin“,

„Bachelor of Science in Economics“ bzw.

„Master of Science in Economics“

vom 22.03.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NW. S. 190) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### § 1 Geltungsbereich

#### *Teil I Diplomstudium*

- § 2 Notwendige Qualifikation
- § 3 Besondere wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Diplomstudiums
- § 6 Ziele des Diplomstudiums
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Inhalt und Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Grobstruktur des Hauptstudiums
- § 10 Das Breitenstudium (Pflichtprogramm)
- § 11 Das Schwerpunktstudium (Wahlpflichtprogramm)
- § 12 Das Wahlstudium
- § 13 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium
- § 16 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Hauptstudium
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Seminare
- § 19 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 20 Leistungspunkte bzw. Maluspunkte im Hauptstudium
- § 21 Freiversuche
- § 22 Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Studienverlaufsplan

#### *Teil II Bachelor-Studium*

- § 25 Ziel, Studienumfang, Regelstudienzeit, Zulassung
- § 26 Anforderungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung

#### *Teil III Master-Studium*

- § 27 Ziel, Studienumfang, Regelstudienzeit, Zulassung
- § 28 Anforderungen im Rahmen der Master-Prüfung

#### *Teil IV Schlussbestimmungen*

- § 29 Studienberatung
- § 30 Prüfungswesen
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.1999 - im folgenden zitiert als POV - das Studium der Volkswirtschaftslehre. Teil I der Ordnung umfasst Regelungen für das Diplomstudium, Teil II bzw. Teil III davon abweichende Regelungen für das Bachelor- bzw. das Master-Studium. Teil IV enthält abschließende Bestimmungen.

### **Teil I Diplomstudium**

## **§ 2 Notwendige Qualifikation**

- (1) Die Qualifikation für das Studium der Volkswirtschaftslehre wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch das Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung nachgewiesen (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 POV).
- (2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Studium nicht aufgenommen werden, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder die Prüfung zum Bachelor oder die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat (§ 5 Nr. 1 Buchst. b der Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.1983 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 5 POV).

## **§ 3 Besondere wünschenswerte Qualifikationen**

- (1) Der Erfolg im Studium der Volkswirtschaftslehre wird wesentlich erleichtert, wenn schon der Studienanfänger/die Studienanfängerin neben Aufgeschlossenheit für technische und wirtschaftliche Zusammenhänge über folgende Qualifikationen verfügt:
  1. fundierte Kenntnisse in den Schulfächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
  2. kaufmännische Lehre oder Praktikum in der gewerblichen Wirtschaft,
  3. Kenntnisse in der Textverarbeitung.

- (2) Mit Rücksicht darauf, dass das Leistungsniveau der Studienanfänger/Studienanfängerinnen insbesondere im Bereich der Mathematik stark streut, bemüht sich die Fakultät zur Beseitigung von Defiziten um Brückenkurse in Mathematik, die von den betroffenen Studierenden vor dem Besuch der fachspezifischen Lehrveranstaltungen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ absolviert werden sollten. Die dafür erforderliche Semesterwochenstundenzahl ist im Studienumfang gemäß § 5 sowie den entsprechenden Folgeregelungen nicht enthalten.
- (3) Für den beruflichen Erfolg nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre ist die Beherrschung von Englisch und einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift besonders förderlich. Die für den Erwerb dieser Qualifikation erforderliche Zeit ist im Studienumfang gemäß § 5 sowie in den entsprechenden Folgeregelungen nicht enthalten, soweit der/die Studierende die Qualifikation nicht innerhalb seines/ihrer Wahlstudiums nach § 12 erwirbt.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann grundsätzlich sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist jedoch auf einen Studienbeginn in einem Wintersemester ausgerichtet mit der Folge, dass es bei einem Beginn im Sommer zu Friktionen im Studienverlauf kommen wird.

#### **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Diplomstudiums**

Der Studiengang ist auf ein Studium von 140 Semesterwochenstunden (SWS) (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich) in 9 Semestern ausgelegt. Es kann bei planmäßigem Studienverlauf bis zum Ende des neunten Semesters mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen werden. Damit beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.

#### **§ 6 Ziele des Diplomstudiums**

- (1) Die Berufstätigkeit des Diplom-Volkswirts/der Diplom-Volkswirtin umfasst heute eine breite Palette von Aufgabenfeldern in Unternehmen, staatlicher Verwaltung, Wissenschaft und Forschung sowie in Verbänden. Dabei werden Verständnis für die Funktionsweise marktwirtschaftlicher Systeme und die Kenntnis der Wirkungen staatlicher und wirtschaftspolitischer Instrumente benötigt. Formale und analytische

Fundierung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse erlauben ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern. Ziel des Studiums in dem auf diesen Abschluss ausgerichteten Studiengang der Volkswirtschaftslehre ist daher vorrangig der Erwerb der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (einschließlich Beherrschung von Methoden), derer es zur Erfüllung dieser umfassenden Aufgaben bedarf.

- (2) Das in Absatz 1 genannte Ziel lässt sich wie folgt konkretisieren: Der/die Studierende soll die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die erforderlich sind, um in einer dynamischen Umwelt
- strukturierte Probleme lösen,
  - nicht strukturierte Probleme erkennen, strukturieren und lösen,
  - gesamtwirtschaftliche und internationale Wirtschaftszusammenhänge erkennen,
  - verantwortliche Tätigkeiten in Unternehmen, Staat oder Verbänden unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge übernehmen,
  - insbesondere die Begründungen und Wirkungen wirtschaftspolitischer Eingriffe erfassen und beurteilen,
  - Rückwirkungen wirtschaftlichen Strukturwandels und wirtschaftspolitische Eingriffe auf sektoraler Ebene erkennen und beurteilen zu können.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, sind im Verlaufe des Studiums auch zu erlernen und/oder zu trainieren:
- Planen, Organisieren und Leiten,
  - problemorientiertes Denken in Modellen und Systemen,
  - Argumentation und Kommunikation,
  - Arbeit im Team,
  - Lernfähigkeit.
- (4) Das Erreichen der Ziele kann nicht durch die Lehre allein gesichert werden; vielmehr ist hierfür auch ein hohes Maß an Eigeninitiative des/der Studierenden erforderlich (Selbststudium, insbesondere Literaturstudium).

## **§ 7 Studienabschnitte**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Im Grundstudium soll der/die Studierende die Kenntnisse erwerben und die systematische Orientierung gewinnen, die erforderlich sind, um die notwendigen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Hauptstudium mit Erfolg betreiben zu können. Wegen der grundsätzlichen Verwandtschaft der Studiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre ist das Grundstudium für diese beiden Studiengänge gleich.
- (3) Das Grundstudium umfasst 44 SWS im Pflicht- und 16 SWS im Wahlbereich; es füllt das 1. bis 3. Semester voll aus und soll zu Beginn des 4. Semesters abgeschlossen sein, damit die Regelstudienzeit gemäß § 5 realisiert werden kann.
- (4) Im Hauptstudium soll der/die Studierende durch das Studium einschlägiger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer die gründlichen Fachkenntnisse erwerben, die erforderlich sind, um den Anforderungen des § 6 gerecht zu werden.
- (5) Das Hauptstudium umfasst 82 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; es beginnt planmäßig im 4. Semester und endet mit der Ablegung der Abschlussprüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre.

## **§ 8 Inhalt und Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Gegenstand des Grundstudiums sind die Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (inklusive der Buchführung). Hinzu kommen Grundzüge der quantitativen Methoden und der einschlägigen Bereiche der Rechtswissenschaft.
- (2) Die Ausbildung in den quantitativen Methoden und der Rechtswissenschaft wird inhaltlich und zeitlich auf die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte abgestimmt.
- (3) Die Verteilung der etwa 44 SWS des Pflichtprogramms und der 16 SWS des Wahlprogrammes orientiert sich an folgenden Richtwerten:

		<i>Pflichtprogramm</i>	<i>Wahlprogramm</i>
-	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	14 SWS	4 SWS
-	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	12 SWS	6 SWS
-	wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts	6 SWS	2 SWS
-	Grundzüge der quantitativen Methoden: Mathematik für Wirtschafts- wissenschaftler	ca. 4 SWS	
	Grundzüge der Wirtschafts- informatik	ca. 4 SWS	
	Statistik I und II	<u>ca. 4 SWS</u>	
		<u>12 SWS</u>	<u>4 SWS</u>
		44 SWS	16 SWS
-	Sonstiges (z.B. Planspiel)		2 SWS

- (4) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

## § 9 Grobstruktur des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre unterscheidet sich von demjenigen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Das Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst innerhalb von 82 SWS:
1. das obligatorische Breitenstudium (Pflichtprogramm) 54 SWS
  2. das innerhalb eines vorgegebenen Rahmens  
zu wählende Schwerpunktstudium (Wahlpflichtprogramm) 28 SWS
- (3) Über die in Absatz (2) genannten Studien hinaus kann der/die Studierende ein oder mehrere (höchstens drei) Zusatzfächer i.S.v. § 28 POV studieren. Die dafür erforderliche Studienzeit ist im Gesamtumfang des Hauptstudiums gemäß Absatz 2 nicht enthalten; Zusatzfächer werden im Rahmen des Wahlstudiums studiert.

## **§ 10 Das Breitenstudium (Pflichtprogramm)**

(1) Das Breitenstudium ist für jede(n) Studierende(n) gleich. Es erstreckt sich auf

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	im Umfang von	21 SWS
2. Wirtschafts- und Finanzpolitik	im Umfang von	21 SWS
3. Betriebswirtschaftslehre	im Umfang von	12 SWS

(2) Im Breitenstudium müssen die Studierenden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen folgende Leistungspunkte erwerben:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	23 Leistungspunkte
2. Wirtschafts- und Finanzpolitik	23 Leistungspunkte
3. Betriebswirtschaftslehre	15 Leistungspunkte
4. Angewandte Volkswirtschaftslehre	9 Leistungspunkte

## **§ 11 Das Schwerpunktstudium (Wahlpflichtprogramm)**

(1) Das Schwerpunktstudium dient der Vertiefung spezialisierender Kenntnisse und Fähigkeiten in solchen Bereichen, die die Aufnahme beruflicher Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums in bestimmten Berufsfeldern erleichtern. Es existieren inhaltlich abgegrenzte Wahlmöglichkeiten.

(2) Jede(r) Studierende hat 2 Schwerpunktfächer (Wahlpflichtfächer) zu wählen.

Folgende Schwerpunktfächer stehen gemäß § 18 POV zur Wahl:

1. Geld und Kredit
2. Infrastrukturökonomik
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
4. Unternehmenskooperation
5. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
6. Ökonometrie und Statistik
7. Regional- und Verkehrsökonomik
8. Regionale Standortpolitik
9. (gestrichen)
10. Umwelt- und Ressourcenökonomik
11. Umwelt und Verkehr

12. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
13. Wirtschaftsinformatik
14. Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann der Fachbereichsrat allgemein oder für den Einzelfall die Wählbarkeit weiterer Fächer zulassen.

(3) Durch ergänzenden Beschluss des Fachbereichsrates ist der Katalog der Schwerpunktfächer des Absatz 2 wie folgt erweitert worden:

- a) Volkswirtschaftliche Schwerpunktfächer
  1. Energie- und Ressourcenökonomik
  2. Energie- und Umweltökonomik
  
- b) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer
  1. Betriebswirtschaftslehre der Banken
  2. Betriebliche Finanzwirtschaft
  3. Distribution und Handel
  4. Marketing
  5. Organisation und Personal
  6. Produktionsmanagement und Logistik
  7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
  8. Wirtschaftsprüfung
  9. Unternehmensforschung/Quantitative Methoden
  10. Internationales Management
  11. Krankenhausmanagement

Die Fächer unter b) (betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer) sind wählbar unter der Bedingung, dass als erstes Schwerpunktfach eines aus Absatz 2 Nr. 1. bis 11. oder aus Absatz 3 a) Nr. 1. oder 2. gewählt wird.

Die in Absatz 2 sowie in Absatz 3 Nr. 1. und 2. Genannten Schwerpunktfächer können nur beschränkt miteinander kombiniert werden. Unzulässige Kombinationen sind in der nachfolgenden Übersicht durch einen waagerechten Balken (-) gekennzeichnet: alle anderen Kombinationen können gewählt werden.

		Absatz 2												Abs. 3a		
Absatz 2	1	1														
	2		2													
	3			3												
	4				4											
	5		-			5										
	6						6									
	7		-					7								
	8		-			-			8							
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9					
	10										-	10				
	11		-						-		-	-	11			
	12										-			12		
	13										-				13	
	14							-		-				-	-	14
Abs. 3a	1								-	-						1
	2								-	-	-					- 2

-: Kombination nicht möglich

- (4) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 POV können die Schwerpunktfächer durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gewechselt werden. Dies ist bis Anfang des 7. Semesters unter Streichung der Maluspunkte, anderenfalls unter deren Beibehaltung möglich.
- (5) Jedes Schwerpunktfach umfasst ein Studienvolumen von 14 SWS; davon entfallen 2 SWS auf das obligatorische Seminar. Welche Veranstaltungen dem jeweiligen Schwerpunktfach zugeordnet sind, ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan. Soweit Veranstaltungen nicht nur einem Schwerpunktfach zugeordnet sind, entscheidet der/die Studierende über die Art der Verwendung; ein mehrfacher Erwerb von Leistungspunkten auf der Grundlage derselben Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- (6) In jedem der beiden gewählten Schwerpunktfächer muss der/die Studierende 23 Leistungspunkte erwerben, und zwar:
- aufgrund von Klausurarbeiten oder an deren Stelle tretende mündliche Prüfungsleistungen  
15 Leistungspunkte
  - aufgrund eines Seminars im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Ordnung  
8 Leistungspunkte

- (7) Im Schwerpunktfach Internationale Wirtschaftsbeziehungen können die Wissensvermittlung ebenso wie die Prüfungen zum Teil in englischer Sprache erfolgen. Wer dieses Fach wählt, muss folglich über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen. Die Vermittlung dieser Sprachkenntnisse und –fähigkeiten erfolgt nicht im Rahmen des Studiums dieses Faches. Studierenden im Schwerpunktfach Internationale Wirtschaftsbeziehungen wird empfohlen, wenigstens ein Semester an einer Hochschule im Ausland zu absolvieren und dort Leistungspunkte für das Schwerpunktfach zu erwerben.

## **§ 12 Das Wahlstudium**

- (1) Das Wahlstudium dient der Abrundung des gesamten Studiums. Für das Wahlstudium sind im Grund- und im Hauptstudium zusammen insgesamt 14 SWS vorgesehen.
- (2) Als Gegenstände des Wahlstudiums kann der/die Studierende wählen:
1. aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
    - a) übende Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (Tutorien),
    - b) Planspiele,
    - c) Lehrveranstaltungen zu Schwerpunktfächern, die nicht Bestandteil seines/ihres Schwerpunktstudiums sind,
    - d) zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Breitenstudium und zum Schwerpunktstudium, insbesondere übende Lehrveranstaltungen über aktuelle wirtschaftswissenschaftliche Probleme,
    - e) Lehrveranstaltungen aus den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik,
    - f) Lehrveranstaltungen zu Programmiersprachen,
    - g) zusätzliche hilfswissenschaftliche Lehrveranstaltungen,
    - h) Lehrveranstaltungen zu Wirtschaftssprachen,
  2. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Breitenstudium oder den gewählten Schwerpunktfächern stehen,
  3. Lehrveranstaltungen zu lebenden Sprachen.

- (3) Lehrveranstaltungen im Wahlstudium dürfen nicht zur inhaltlichen Erweiterung der in der Diplomprüfung zu stellenden Anforderungen führen; ausgenommen hiervon sind Lehrveranstaltungen zu freiwillig gewählten Zusatzfächern i.S.v. § 28 POV.
- (4) Das Wahlstudium kann bereits während des Grundstudiums begonnen werden.

### **§ 13 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen**

- (1) Lehrveranstaltung im Sinne dieser Studienordnung ist jede der Förderung der Ziele von § 6 dienende Veranstaltung, die sich in Semesterwochenstunden quantifizieren lässt, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als solche angekündigt und grundsätzlich in das Vorlesungsverzeichnis der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen wird. § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 bleiben unberührt; entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, die nach Maßgabe des Studienverlaufplans der Ergänzung des eigenen Lehrangebots der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dienen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in folgenden Formen angeboten:
  - Vorlesungen
  - Übungen und Fallbesprechungen
  - Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Oberseminare
  - Repetitorien
  - Klausurübungen
- (3) Die einzelnen Vermittlungsformen sind wie folgt näher charakterisiert:
  1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Zum Ende jeden Semesters wird durch Aushang bekannt gegeben in welchen Vorlesungen des darauf folgenden Semesters Leistungspunkte erworben werden können.
  2. In Übungen und Fallbesprechungen wird der Stoff des Grund- und Hauptstudiums anhand von Übungsaufgaben bzw. Übungsfällen vertieft. Im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten der Fakultät sollen diese Veranstaltungen als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt werden.

3. Proseminare werden mit inhaltlichem Bezug auf eine oder mehrere Vorlesungen des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Aufbereitung und Wiederholung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes und der Vorbereitung auf die im Rahmen der Diplom-Vorpüfung anzufertigenden Klausurarbeiten. Im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten der Fakultät sollen die Proseminare als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt werden (Tutorien).
  4. Seminare werden mit inhaltlichem Bezug auf jeweils mehrere Vorlesungen des Hauptstudiums und unter Rückgriff auf zugehörige Inhalte des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Vertiefung und Intensivierung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes. Typisch für die Seminararbeit ist der Wechsel zwischen Vortrag (Lehrkräfte und/oder Studierende) und Diskussion nach vorangegangenem häuslichem Literaturstudium (Selbststudium). Die Zahl der im Seminar zu erwerbenden Leistungspunkte variiert mit der Art der geforderten Leistungen.
  5. Hauptseminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu speziellen Problemen. Dabei sollen die Studierenden durch Vortrag und Diskussion mitwirken. Dies ist nur bei begrenzter Teilnehmerzahl möglich. Hauptseminare können den Prüfungsfächern der Diplomprüfung zugeordnet werden. Wenn dies geschieht, kann der für die Durchführung des Hauptseminars verantwortliche Lehrende auch die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungspunkten bieten.
  6. Oberseminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vorwiegend neuen bzw. aktuellen Problemstellungen. Der Schwierigkeitsgrad geht dabei regelmäßig erheblich über den der Hauptseminare hinaus. Kleingruppenarbeit ist in Oberseminaren unabdingbar.
  7. In Repetitorien wird der in anderen Veranstaltungen bereits vermittelte Stoff wiederholt.
  8. In Klausurübungen wird die Anfertigung von Klausurarbeiten geübt.
- (4) In Fällen, in denen dies sachlich und didaktisch zweckdienlich ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 2 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

- (5) Die für den Erwerb von Leistungspunkten relevanten Veranstaltungen sind – eine hinreichende personelle und sachliche Ausstattung der Fakultät vorausgesetzt – so regelmäßig anzubieten, dass der/die Studierende unter Beachtung von § 7 Abs. 3 und 5 spätestens im 9. Fachsemester sein/ihr Studium mit der erfolgreichen Prüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre beenden kann.

#### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur **Diplom-Vorprüfung** kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 POV erfüllt und sich gemäß § 11 Abs. 2 POV ordnungsgemäß gemeldet hat. Die Meldung soll im ersten an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbrachten Fachsemester erfolgen. Eine Teilnahme an den Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, dass der/die Studierende zur Diplom-Vorprüfung zugelassen wurde und sich anschließend zu den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 4 POV angemeldet hat. Die Klausurarbeiten sind, nach Anmeldung beim Prüfungsamt, unter den vom Prüfungsausschuss festgelegten Bedingungen zu schreiben. Nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Klausurarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin an einer Studienberatung teilnehmen.
- (2) Zur **Diplomprüfung** kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 POV erfüllt und sich gemäß § 17 Abs. 2 POV ordnungsgemäß gemeldet hat. Auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich. Dann können jedoch nur Prüfungsleistungen aus Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ia erbracht werden. Im Falle einer vorläufigen Zulassung können keine Freiversuche in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Zulassung zur Erbringung von **Seminarleistungen** setzt voraus, dass der/die Studierende endgültig zur Diplomprüfung zugelassen ist und in dem Fach, dem das Seminar zugeordnet ist, mindestens 6 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Zulassung zur **Diplomarbeit** setzt voraus, dass der/die Studierende ein Seminar i. S. von § 18 Abs. 2 (ein sogenanntes 8-Punkte-Seminar) erfolgreich absolviert hat (möglichst im Fach der Diplomarbeit) und darüber hinaus mindestens 6 Leistungspunkte (aus inhaltlichen Gründen besser mehr) in dem Fach nachweist, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.
- (5) Zur **mündlichen Abschlußprüfung** im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer 90 der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 POV geforderten 107

Leistungspunkte erworben hat. In den 90 Leistungspunkten müssen je 5 Leistungspunkte aus den Seminaren zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und zur Wirtschafts- und Finanzpolitik enthalten sein.

## **§ 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung findet studienbegleitend durch die Erbringung von Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten statt. Die jeweiligen Klausurarbeiten sollen im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen geschrieben werden; entsprechende Klausurarbeiten werden jedoch in jedem Prüfungstermin angeboten. Die Teilnahme an einer Klausurarbeit setzt voraus, dass zuvor eine Anmeldung gemäß § 11 Abs. 4 POV erfolgt ist.
- (2) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist in höchstens drei Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 POV möglich; sie ist in dem Prüfungstermin zu erbringen, der unmittelbar auf den Termin der ersten Wiederholungsprüfung stattfindet.
- (3) Im Teilgebiet Grundzüge der Wirtschaftsinformatik besteht die zu erbringende Prüfungsleistung aus einer Klausurarbeit von 70 Minuten Dauer und unmittelbar am Rechner zu erbringenden Leistungen. Für beide Teilleistungen ist eine Benotung von mindestens „ausreichend“ (4,0) erforderlich. Eine zeitliche Reihenfolge ist nicht vorgegeben. Nicht bestandene Teilleistungen können einmal wiederholt werden.

## **§ 16 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Hauptstudium**

- (1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend in Form von Klausurarbeiten, ggf. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung abgelegt. Die Studierenden können die Reihenfolge, in der sie ihre Prüfungsleistungen erbringen, weitgehend frei wählen, soweit sie endgültig zur Diplomprüfung zugelassen sind und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 14).
- (2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung zur Diplomprüfung können nur Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen aus dem Hauptstudium Teil Ia erbracht

werden; sie sind im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet und per Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gemacht.

- (3) Die Teilnahme an Abschlussklausurarbeiten (oder ggf. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen) und an Seminaren setzt eine entsprechende Anmeldung beim Prüfungsamt voraus (§ 17 Abs. 7 POV). Eine solche Anmeldung ist nur möglich, solange der Kandidat/die Kandidatin in dem Prüfungsfach, dem die Prüfungsleistung zuzuordnen ist, noch nicht die in § 22 Abs. 1 genannte Zahl von 23 bzw. 15 Punkten erreicht hat.

## **§ 17 Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten werden i.d.R. zum Ende der Vorlesungszeit bzw. im unmittelbar darauffolgenden Zeitraum geschrieben. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Gegenstandsbereiche der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) In der Diplom-Vorprüfung (Grundstudium) sind i. d. R. zweistündige (120 Minuten) Klausurarbeiten anzufertigen. Abweichend davon stehen für die Klausurarbeiten in „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ nur je 1 Stunde (= 60 Minuten) und für die Klausurarbeit „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ 4 Stunden (= 240 Minuten) zur Verfügung.
- (3) In der Diplomprüfung (Hauptstudium) richtet sich die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltung(en). Für den Regelfall korrespondiert eine Veranstaltung von 2 SWS mit einer Klausurdauer von 60 Minuten, eine solche von 4 SWS oder zwei Veranstaltungen zu je 2 SWS mit einer Klausurdauer von 120 Minuten. Der Gegenstandsbereich der Klausurarbeit kann eine längere Bearbeitungszeit erforderlich machen (z. B. quantitativ ausgerichtete Klausuraufgaben). Eine solche längere Bearbeitungszeit darf höchstens 50 % über dem Regelfall liegen. Die geforderte Leistung kann auch geteilt werden in dem Sinne, dass eine erste Klausurarbeit etwa in der Mitte und eine zweite am Ende der Vorlesungszeit anberaumt wird; dabei darf die jeweilige Klausurdauer 60 Minuten nicht unterschreiten. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist rechtzeitig per Aushang des Prüfungsausschusses bekannt zu geben (§ 19 Abs. 1 Satz 4 POV).
- (4) An die Stelle einer Klausurarbeit kann eine Prüfungsleistung treten, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzt.

- (5) Bei geringer Teilnehmerzahl kann im Hauptstudium eine Klausurarbeit durch eine mündlich Prüfung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird, soll vor dem Anmeldezeitraum des § 17 Abs. 7 POV erfolgen.
- (6) Jede Klausurarbeit wird gemäß § 8 Abs. 1 POV bewertet.
- (7) Zum Ende eines jeden Semesters gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt, welche Klausurarbeiten im folgenden Semester angeboten werden.

## **§ 18 Seminare**

- (1) Seminare dienen der vertieften und intensiven Auseinandersetzung mit Problemen, die zum Gegenstandsbereich vorangegangener Vorlesungen gehören. Sie werden zu den volkswirtschaftlichen Pflichtfächern und zu den Wahlpflichtfächern angeboten. Hinsichtlich der Zulassung zu einem Seminar wird auf § 14 Abs. 3 dieser Ordnung verwiesen.
- (2) In den Wahlpflichtfächern werden folgende Seminarleistungen gefordert:
  - a) eine schriftliche Ausarbeitung (Referat, Hausarbeiten, Projektarbeit o. ä.),
  - b) Präsentation (Vortrag und Verteidigung des Referats, Vorstellung der Ergebnisse der Hausarbeit(en), des Projekts o. ä.),
  - c) angemessene Mitarbeit.

Wenn aufgrund zu großer Teilnehmerzahlen oder aus anderen sachlichen Gründen die Leistungen unter b) und c) nicht von jedem/jeder Teilnehmer(in) erbracht werden können, tritt an ihre Stelle eine 2-stündige Klausurarbeit.

- (3) In den Pflichtfächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Finanzpolitik werden i. d. R. Seminare mit großer Teilnehmerzahl durchgeführt, in denen Fälle erörtert werden, die von den Studierenden zu Hause vorbereitet worden sind. In diesen Seminare wird als Seminarleistung eine mindestens 2-stündige Klausur (120 Minuten) verlangt. Die Hausarbeiten können, müssen aber nicht in die Bewertung einbezogen werden.

- (4) Welche Seminarleistungen im Einzelfall gefordert werden, legt der/die das Seminar leitende Lehrende fest; sie werden am Ende des Semesters mit Wirkung für das Folgesemester per Aushang bekannt gegeben.

## **§ 19 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen**

- (1) Die in schriftlichen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse werden auf einem unter dem Namen des/der Studierenden – getrennt nach Grundstudium und Hauptstudium – geführten Konto festgehalten und jeweils am Ende eines Prüfungstermins anonymisiert unter Angabe der Matrikel-Nummer per Aushang bekannt gegeben. Diese Informationen können im Rahmen der technischen Möglichkeiten auch im Internet abgerufen werden.
- (2) Die in mündlichen Prüfungen erzielten Ergebnisse werden den Prüflingen im Anschluss an die jeweilige Prüfung nach Beratung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit persönlich mitgeteilt. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

## **§ 20 Leistungspunkte bzw. Maluspunkte im Hauptstudium**

- (1) Für jede mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete (= bestandene, erfolgreich absolvierte) Prüfungsleistung des Hauptstudiums werden Leistungspunkte vergeben. Die Zahl der Leistungspunkte variiert mit dem zugehörigen Arbeitsaufwand. Im einzelnen gilt (vgl. § 19 Abs. 3 POV):
1. Für eine bestandene Klausurarbeit, mit der der Stoff einer 2-stündigen Vorlesung, ggf. zuzüglich einer Übung, abgeprüft wird, werden 3 Leistungspunkte vergeben. Im Falle einer 4-stündigen Vorlesung (ggf. ergänzt um eine Übung) werden für eine bestandene Klausurarbeit 6 Leistungspunkte vergeben. Entsprechendes gilt, wenn die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird.
  2. Für erfolgreich absolvierte Seminare gemäß § 18 Abs. 2 werden 8 Leistungspunkte vergeben.
  3. Für eine bestandene Seminarleistung in Seminaren gemäß § 18 Abs. 3 werden 5 Leistungspunkte vergeben.
  4. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Punkte erworben.
  5. In der mündlichen Abschlussprüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre sind 9 Leistungspunkte zu erwerben.

- (2) Für jede nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit, an deren Stelle getretene mündliche Prüfung oder Seminarleistung werden Maluspunkte vergeben und auf einem entsprechenden Konto vermerkt. Die Zahl der jeweils vergebenen Maluspunkte entspricht der Zahl der Leistungspunkte, die im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung vergeben worden wären.
- (3) Die Vergabe von Maluspunkten für eine nicht bestandene Klausurarbeit oder an deren Stelle getretene mündliche Prüfung entfällt, soweit der/die Studierende einen Freiversuch mit gleicher Punktzahl geltend machen kann und macht. Ferner können erhaltene Maluspunkte in einem oder in beiden Wahlpflichtfächern gestrichen werden, soweit der/die Studierende eines oder beide Wahlpflichtfächer durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wechselt; die Erklärung ist spätestens zu Beginn des 7. Fachsemesters abzugeben.
- (4) Für eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Entsprechendes gilt für die mündliche Abschlußprüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre.

## **§ 21 Freiversuche**

- (1) In der Diplomprüfung werden jedem/jeder Studierenden Freiversuche im Umfang von 18 Punkten gewährt. Diese können nur während der Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden, außer es trifft einer der Ausnahmefälle zu, welche in § 24 Abs. 5 bis 8 POV geregelt sind.
- (2) Freiversuche dienen entweder dazu, dass eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Klausurarbeit oder an deren Stelle getretene mündliche Prüfung als nicht unternommen gilt, oder sie können für die Notenverbesserung einer bereits bestandenen Klausurarbeit genutzt werden. Wird ein Freiversuch für eine bestandene Klausurarbeit in Anspruch genommen, so muss die Klausurarbeit im unmittelbar darauffolgenden Wiederholungstermin erneut erbracht werden. Es zählt die bessere Note.
- (3) Für Seminarleistungen (auch Seminarklausurarbeiten!) können keine Freiversuche geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre.

- (4) Freiversuche, die im Rahmen des Bachelorstudiums in Anspruch genommen wurden, werden angerechnet.

## **§ 22 Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der/die Studierende 146 Leistungspunkte in der nachfolgenden Spezifikation erzielt hat und sein Maluspunktekonto weniger als 24 Punkte aufweist; dabei geht die Addition der Leistungspunkte derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran:
- |                                       |                    |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre   | 23 Leistungspunkte |
| b) Wirtschafts- und Finanzpolitik     | 23 Leistungspunkte |
| c) Betriebswirtschaftslehre           | 15 Leistungspunkte |
| d) 1. Wahlpflichtfach/Schwerpunktfach | 23 Leistungspunkte |
| e) 2. Wahlpflichtfach/Schwerpunktfach | 23 Leistungspunkte |
| f) Diplomarbeit                       | 30 Leistungspunkte |
| g) Angewandte Volkswirtschaftslehre   | 9 Leistungspunkte  |
- (2) In den Prüfungsfächern a) und b) gemäß Absatz 1 sind 5 Leistungspunkte aus einem Seminar im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Ordnung und 18 Punkte aus Klausurarbeiten zu Vorlesungen und Übungen zu erbringen.
- (3) Im Fach Betriebswirtschaftslehre sind alle 15 Punkte im Rahmen von Klausurarbeiten zu Vorlesungen zu erwerben. Die relevanten Veranstaltungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.
- (4) In jedem seiner/ihrer Wahlpflichtfächer hat der/die Studierende 8 Punkte in dem zugehörigen Seminar i.S.v. § 18 Abs. 2 dieser Ordnung zu erwerben, die übrigen 15 Punkte durch Klausurarbeiten zu den diesem Fach zugeordneten Vorlesungen und Übungen. Aus dem Studienverlaufsplan (Anhang) geht hervor, welche der Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und in welchen weiteren Veranstaltungen ergänzend Leistungspunkte erworben werden können. Der erfolgreiche Besuch der Pflichtveranstaltungen ist durch entsprechende Leistungspunkte nachzuweisen (Pflichtcredits). Das Volumen der Pflichtvorlesungen ist auf 8 SWS beschränkt.
- (5) Wer Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben hat, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet

selbst, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen; eine Änderung der Zuordnung ist möglich. Eine mehrfache Verwendung einer Leistung ist ausgeschlossen.

### **§ 23 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das Maluspunktekonto 24 oder mehr Punkte aufweist, ohne dass zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 22 Abs. 1 erfüllt sind oder
2. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde oder
3. die Prüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
  - a) das Thema der Diplomarbeit nicht rechtzeitig entgegengenommen oder
  - b) die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben hat oder
2. bei der Anfertigung der Diplomarbeit getäuscht hat oder
3. in anderen Fällen schwerwiegend oder wiederholt getäuscht oder den Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße gestört hat oder
4. das Thema der Diplomarbeit außerhalb der Frist des § 21 Abs. 6 POV oder ein zweites Mal zurückgegeben hat.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie – außer im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 5 POV – einmal wiederholt werden. Dabei werden die erworbenen Leistungspunkte angerechnet und das Maluspunktekonto ggf. korrigiert. Einzelheiten hierzu regelt die Prüfungsordnung in § 27.

### **§ 24 Studienverlaufsplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Studienverlaufsplan. Dieser Plan bezeichnet die Lehrveranstaltungen und die

zugehörigen Semesterwochenstunden. Er dient dem/der Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums; er ist nicht Bestandteil dieser Studienordnung. Das Prüfungsamt veröffentlicht den Studienverlaufsplan über seine Homepage ([www.pam.uni-muenster.de](http://www.pam.uni-muenster.de)) im Internet.

## **Teil II Bachelor-Studium**

### **§ 25 Ziel, Studienumfang, Regelstudienzeit, Zulassung**

- (1) Das Bachelor-Studium der Volkswirtschaftslehre soll in einem Zeitraum von 6 Semestern bei einem Studienvolumen von höchstens 100 Semesterwochenstunden auf der Grundlage einer berufsqualifizierenden Abschlussprüfung zum akademischen Grad eines „Bachelor of Science in Economics“ (BScEcon) führen.
- (2) Das Studium zum Bachelor umfasst das vollständige Grundstudium und den überwiegenden Teil des Studienprogramms des 4. bis 6. Semesters (sog. Hauptstudium Teil Ia) des Diplomstudienganges. Eine Teilung in ein Grund- und ein Hauptstudium findet nicht statt. Eine Spezialisierung ist nur in geringem Maße möglich; das Studium ist generalistisch ausgelegt.
- (3) Die Zulassung zum Bachelor-Studium erfolgt automatisch mit der Zulassung zum Diplomstudium, die Zulassung zur Bachelor-Prüfung automatisch mit der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 11 und 12 POV.

### **§ 26 Anforderungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn – spätestens im Rahmen von Wiederholungen – 138 Leistungspunkte in folgender Spezifizierung erbracht wurden:
  1. sämtliche 90 Leistungspunkte aus dem Grundstudium des Diplomstudienganges,
  2. 39 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten zu Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ia, und zwar,
    - a) 9 Leistungspunkte zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre,

- b) 9 Leistungspunkte zur Wirtschafts- und Finanzpolitik,
  - c) 9 Leistungspunkte zur Betriebswirtschaftslehre,
  - d) 12 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtprogramm und
3. 9 Leistungspunkte aufgrund einer Abschlussarbeit im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Wirtschafts- und Finanzpolitik.
- (2) Für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Maluspunkte vergeben.
  - (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus dem Hauptstudium Teil Ia können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.
  - (4) Jedem/Jeder Studierenden stehen zur Annullierung nicht bestandener Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 3 oder zur Notenverbesserung 12 Punkte für Freiversuche zur Verfügung. Freiversuche können nur innerhalb der sechssemestrigen Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden, es sei denn, es liegt einer der in § 24 POV genannten Ausnahmefälle vor.
  - (5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald alle in Absatz 1 geforderten Leistungen spätestens im Rahmen von Wiederholungen erfüllt sind. Fachnoten werden nicht gebildet. Es wird eine Gesamtnote aus dem mit den Leistungspunkten gewogenen arithmetischen Mittel aus allen nicht gerundeten Noten der Prüfungsleistungen gebildet, in denen Leistungspunkte erzielt wurden.
  - (6) Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Regeln der Diplomprüfung entsprechend.

### **Teil III Master-Studium**

#### **§ 27 Ziel, Studienumfang, Regelstudienzeit, Zulassung**

- (1) Das Master-Studium der Volkswirtschaftslehre soll in einem Zeitraum von 4 Semestern bei einem Studienvolumen von höchstens 50 Semesterwochenstunden auf der Grundlage einer berufsqualifizierenden Abschlussprüfung zum akademischen Grad eines „Master of Science in Economics“ (MScEcon) führen.
- (2) Das Master-Studium umfasst das Hauptstudium Teile Ib und II des Diplomstudiengangs (vgl. § 38 Abs. 1 POV sowie den Studienverlaufsplan).

- (3) Die Zulassung zum Master-Studium bedarf eines gesonderten Antrags. Sie setzt u. a. und insbesondere voraus, dass der/die Bewerber(in) die Bachelor-Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden oder eine nach § 6 POV als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Die Zulassung soll im ersten Semester des Master-Studiums beantragt werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 39 POV.

## **§ 28 Anforderungen im Rahmen der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn spätestens im Rahmen von Wiederholungen – insgesamt 107 Leistungspunkte in folgender Spezifizierung erbracht wurden:
1. 68 Leistungspunkte in Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ib und Teil II des Diplomstudiums und aus Seminarleistungen, und zwar
    - a) Allgemeinen Volkswirtschaftslehre 14 Leistungspunkte
    - b) Wirtschafts- und Finanzpolitik 14 Leistungspunkte
    - c) Betriebswirtschaftslehre 6 Leistungspunkte
    - d) zwei Wahlpflichtfächern je 17 Leistungspunkte  
davon jeweils 8 Leistungspunkte aufgrund eines Seminars im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Ordnung,
  2. Prüfungshausarbeit 30 Leistungspunkte
  3. Angewandte Volkswirtschaftslehre 9 Leistungspunkte
- (2) Für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Maluspunkte vergeben.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Ausnahmsweise können bis zu 3 Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden, und zwar in dem Prüfungstermin, der unmittelbar auf die gescheiterte Erstwiederholung folgt; ausgenommen von der Möglichkeit der Zweitwiederholung sind die Prüfungshausarbeit und die mündliche Abschlussprüfung im Fach Angewandte Volkswirtschaftslehre.

- (4) Jedem/Jeder Studierenden stehen Freiversuche im Umfang von 12 Leistungspunkten zur Verfügung, die entsprechend der Regelung in § 20 zur Annullierung nicht bestandener Klausurleistungen oder für die Möglichkeit der Notenverbesserung bestandener Klausurarbeiten genutzt werden können. Für Seminarleistungen können keine Freiversuche geltend gemacht werden. Freiversuche können, außer in den in § 24 POV geregelten Ausnahmefällen, nur innerhalb der viersemestrigen Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle in Absatz 1 geforderten Leistungen erfüllt sind. Fachnoten werden nicht gebildet. Es wird eine Gesamtnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aus allen nicht gerundeten Noten der Prüfungsleistungen gebildet, in denen Leistungspunkte erzielt wurden.
- (6) Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Regeln der Diplomprüfung entsprechend.

## **Teil IV    Schlussbestimmungen**

### **§ 29    Studienberatung**

- (1) Die fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre wird nur von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt; sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunktfächer. Sie erfolgt in gesonderten Orientierungsveranstaltungen (vgl. Vorlesungsverzeichnis); auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät gesondert beauftragten Personen (ausgewiesen vor den Veranstaltungsankündigungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Vorlesungsverzeichnis der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster), im Rahmen des Möglichen auch jeder Professor der Fakultät und deren wissenschaftliche Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes für wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen statt.

- (3) Für weitere fachspezifische und organisatorische Hinweise steht auch die Studienberatung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung.
- (4) Eine Beratung in allgemeinen Studienfragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Münster.

### **§ 30 Prüfungswesen**

Jedem/Jeder Studierenden wird dringend empfohlen, sich schon zu Beginn seines/ihrer Studiums mit den für ihn/sie relevanten Vorschriften der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (= Prüfungsordnung POV) vertraut zu machen.

### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben waren, gilt für eine Übergangszeit die Diplomprüfungsordnung vom 20. Februar 1985 i. d. F. vom 01. Oktober 1991 weiter, es sei denn, sie haben unwiderruflich die Anwendung der neuen Ordnung beantragt. Die Übergangszeiträume sind für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung unterschiedlich lang. Einzelheiten ergeben sich aus § 45 der neuen Prüfungsordnung POV. Im Falle des Übergangs zur neuen Prüfungsordnung werden erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 5.7.2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.2.2001

Münster, den 22.3.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 ( AB Uni 91/1 ), zuletzt geändert am 23.12.98 ((AB Uni 99/4 ), hiermit verkündet.

Münster, den 22.3.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt